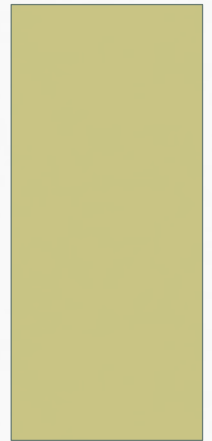


Einführung: Ausgangslage und Streiflichter auf die „Fusionsverfassung“

Aus zwei mach eins? Juristische Knacknüsse einer
Fusion der Kantone BS und BL



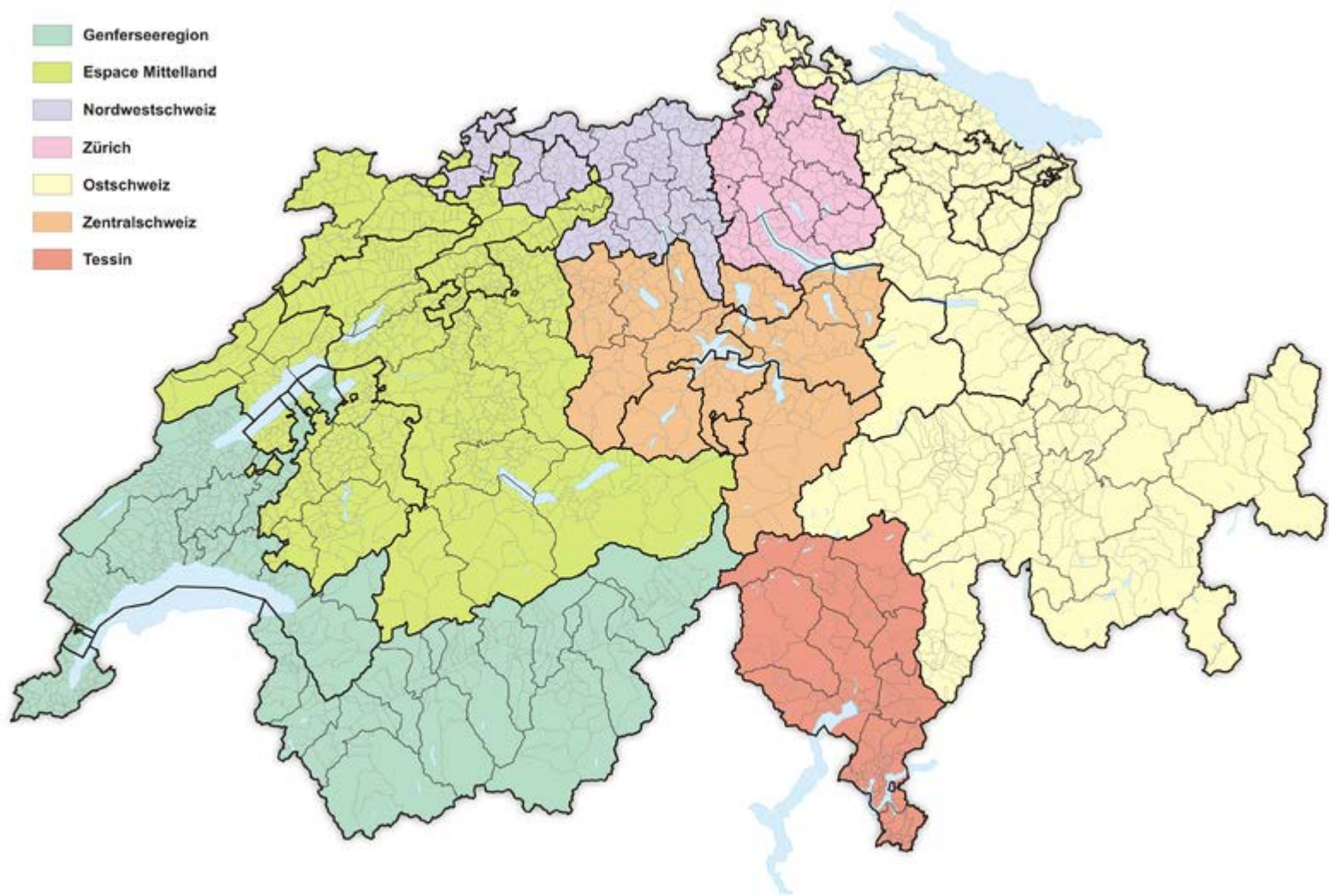
Einführung

- 1) Der Begriff Kantonsfusion
- 2) Elemente einer Fusionsverfassung
 - a) Stadt/Land-Konstellation am Beispiel des Kantons Zürich
 - b) Was muss eine Verfassung leisten?
 - c) Knackpunkte der Fusionsverfassung Basel

3 FUSIONSSZENARIEN

- A) Fusion von bisher geteilten Kantonen (z.B. BS/BL)
- B) Einzelprojekte Grosskanton (z.B. Kanton Nordwestschweiz)
- C) flächendeckende Neueinteilung (z.B. 7 Grosskantone)

Bundesamt für Statistik



Bisherige Fusionsprojekte

- Genf-Waadt-Initiative: 2002 mit 80% Nein-Stimmen abgelehnt
- 2003 Grosser Rat LU: Errichtung eines Kantons Zentralschweiz weder zu fördern noch zu unterbinden
- 2009 St. Galler Regierung im Rahmen der Beantwortung einer Interpellation: keine Fusion des Kantons St. Gallen mit Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden

LÄNDERFUSION DEUTSCHLAND

- Fusion Berlin-Brandenburg: 1996 von Brandenburg mit 62,7 % abgelehnt
- Jahrelange Vorbereitung, Zustimmung auf Ministerebene (Stolpe/Diepgen)
- 2/3-Mehrheiten in beiden Länderparlamenten



Beispiel: Kanton Zürich

- Verhältnis der Stadt als Zentrum gegenüber dem umliegenden Kantonsgebiet
- Grundsätzlich ist die Stadt Zürich eine Gemeinde unter den übrigen Gemeinden, kein eigenes Kapitel in der Kantonsverfassung.
- zahlreiche Sonderregelungen

Sonderregelungen Stadt ZH

- Die Mitglieder der Gemeindevorstände (= Gemeindeexekutiven) sind in der Regel nebenamtlich tätig; die Stadträte von Zürich und Winterthur (und der Stadtpräsident von Dietikon) haben Vollämter.
- Für die Städte Zürich und Winterthur ist die Organisation mit Gemeindeparlament von Gesetzes wegen vorgeschrieben (§ 88 GG); die anderen Gemeinde können ihre Organisationsform selber wählen (z.B. Gemeindeversammlung).

Sonderregelungen Stadt ZH, Forts.

- Die Städte Zürich und Winterthur haben eine Ombudsstelle eingerichtet, die im kantonalen Recht nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen ist.
- Lastenausgleich: Die Städte Zürich und Winterthur sind vom individuellen Sonderlastenausgleich (Abgeltung für besondere Lasten) ausgenommen, weil sie einem eigenen System unterstehen.

Sonderregelungen Stadt ZH, Forts.

- Strassengesetz
- Stadtpolizei
- Berufsfeuerwehr
- Schulkreise
- Kultur
- Gemeindereferendum: Gemäss Art. 33 KV ZH können 12 politische Gemeinden, die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur das Referendum ergreifen (gegen kantonale Gesetze etc.).

Relevante Bestimmungen in der Bundesverfassung bei einer Kantonsfusion (1)

ART. 53 Abs. 2 BV BESTAND UND GEBIET DER KANTONE

„Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen.“

Relevante Bestimmungen in der Bundesverfassung bei einer Kantonsfusion (2)

Art. 1 BV

Schweizerische Eidgenossenschaft

„Das Schweizervolk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, **Basel-Stadt und Basel-Landschaft**, Schaffhausen, Appenzell Auser rhoden und Appenzell Inner rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.“

Relevante Bestimmungen in der Bundesverfassung bei einer Kantonsfusion (3)

Art. 51 Abs. 2 Kantonsverfassungen

„² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.“

Relevante Bestimmungen in der Bundesverfassung bei einer Kantonsfusion (4)

Art. 142 BV Erforderliche Mehrheiten

⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, **Basel-Stadt, Basel-Landschaft**, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben **je eine halbe Ständesstimme**.

Art. 150 BV Zusammensetzung und Wahl des **Ständerates**

² Die Kantone Obwalden, Nidwalden, **Basel-Stadt, Basel-Landschaft**, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.

Verfassungsfunktionen

- a) Organisationsfunktion
- b) Ordnungsfunktion
- c) Machtkontroll- und Freiheitsgarantiefunktion
- d) Integrations- und Gestaltungsfunktion
- e) Orientierungsfunktion
- f) Brückenfunktion

Verfassungsthemen

Thema	Wiedervereinigungs- verfassung und Hauptgrundzüge der Gesetzgebung von 1969 (Entwurf)	Aus heutiger Sicht ???
Name und Wappen	Kanton Basel (Stadt und Landschaft); Wappen vereinigt beide Baselstäbe	
Kantonshauptort	„(1) Der Sitz des Regierungsrats ist Basel. Der Sitz der für den ganzen Kanton zuständigen Gerichte ist Liestal. (2) Der Kantonsrat tagt in Basel.“ Universität Basel, Juristische Fakultät, Pro Iure Auditorium 28. März 2014, Prof. Dr. Denise Buser	

Kanton Basilea

Copyright Wappen: Patricia Kaiser et al./Marianne Schmid et al. - Kein Nachdruck ohne Genehmigung



Verfassungsthemen

Allgemeine Bestimmungen: z.B. kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit, Grundsätze staatlichen Handelns	1969-er Entwurf	Aus heutiger Sicht ???
Grundrechte	}	Eher problemlos; Kombination der bisherigen Verfassungsbestimmungen in BS und BL und Ausformulierung nach den neusten staatsrechtlichen
Staatsziele und Staatsaufgaben	}	Erkenntnissen

Verfassungsthemen

Gebietseinteilung	1969-er Entwurf 6 Bezirke und die 3 Regionen Stadt, Unterbaselbiet und Oberbaselbiet.	Aus heutiger Sicht ???
Stadtgemeinde	Stadtgemeinde ist vorgesehen; Vermögensausscheidung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde	Auch heute noch notwendig
Parlament	150-köpfiger Kantonsrat; Amtssitz: Basel	
Regierungsrat	7-köpfiger Regierungsrat; Amtssitz Basel	

Universität Basel, Juristische Fakultät,

Pro Iure Auditorium 28. März 2014,

Prof. Dr. Denise Buser

Verfassungsthemen

Gerichte	1969-er Entwurf zwei Strafgerichte in Basel und Liestal Amtssitz: der für den ganzen Kanton zuständigen Gerichte ist Liestal	Aus heutiger Sicht ???
Kant. Verwaltung	Wird dem Entscheid des (neuen) Parlaments überlassen Ausdrückliche Regelung: kantonale Steuerverwaltung mit Sitz in Liestal	

Verfassungsthemen

	1969-er Entwurf	Aus heutiger Sicht ???
Politische Rechte		Kumulation oder Kombination der bisherigen Instrumente aus beiden Kantonsverfassungen; Diskussion über neue Formen wie bei einer „normalen“ Totalrevision.
Finanzordnung		Diskussion über Eckwerte: - Schuldenbremse - Finanzausgleich (insbesondere Zentrumslastenausgleich der Städte Basel und Liestal)
Kirchen und Religionsgem.	Universität Basel, Juristische Fakultät, Pro Iure Auditorium 28. März 2014, Prof. Dr. Denise Buser	Weitere Religionsgemeinschaften

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

